

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. März 1982	Nummer 10
---------------------	---	------------------

Ghesd Nr	Datum	Inhalt	Seite
216 2023	8. 2. 1982	Verordnung über die Zulassung eines Jugendamtes bei der Stadt Wetter (Ruhr)	74
230	16. 2. 1982	Gesetz über die Auflösung der Gemeinschaftskasse im Rheinischen Braunkohlengebiet	74
822	8. 12. 1981	Vierter Nachtrag zur Satzung des Verbandes der Ortskrankenkassen Rheinland	74
92	8. 2. 1982	Verordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Erlaubnisbehörden nach dem Fahrlehrergesetz im Dienstbereich der Polizei	74

216
2023

**Verordnung
über die Zulassung eines Jugendamtes
bei der Stadt Wetter (Ruhr)**
Vom 8. Februar 1982

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1981 (GV. NW. S. 176), wird verordnet:

§ 1

Bei der kreisangehörigen Stadt Wetter (Ruhr) wird die Errichtung eines Jugendamtes zugelassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Februar 1982

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Farthmann

– GV. NW. 1982 S. 74.

230

**Gesetz
über die Auflösung der Gemeinschaftskasse
im Rheinischen Braunkohlengbiet**
Vom 16. Februar 1982

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die durch das Gesetz über die Errichtung einer Gemeinschaftskasse im Rheinischen Braunkohlengbiet vom 25. April 1950 (GS. NW. S. 453) als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtete „Gemeinschaftskasse zur Sicherung der Rekultivierung im Rheinischen Braunkohlengbiet“ wird aufgelöst.

§ 2

Das Vermögen der Gemeinschaftskasse fällt anteilig an die Mitglieder im Verhältnis der von ihnen geleisteten Beiträge.

§ 3

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Errichtung einer Gemeinschaftskasse im Rheinischen Braunkohlengbiet außer Kraft.

Düsseldorf, den 16. Februar 1982

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L.S.)

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Jochimsen

– GV. NW. 1982 S. 74.

822

**Vierter Nachtrag zur Satzung
des Verbandes der Ortskrankenkassen Rheinland**
Vom 8. Dezember 1981

Die Vertreterversammlung des Verbandes der Ortskrankenkassen Rheinland hat am 8. Dezember 1981 gemäß § 414 b RVO folgendes beschlossen:

§ 1

Die Satzung des Verbandes der Ortskrankenkassen Rheinland vom 16. Juni 1978 (GV. NW. S. 332), zuletzt geändert durch den Dritten Nachtrag vom 16. Juni 1980 (GV. NW. S. 919), wird wie folgt geändert:

1. § 17 Absatz 2 Satz 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

Die Kosten, die aus der Teilnahme von Vertretern der Versicherten und Arbeitgeber der Verbandsmitglieder an der Vertreterversammlung entstehen, trägt der Verband.

2. § 17 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Satzung werden um folgenden Satz 3 ergänzt:

Die aus der Teilnahme von Geschäftsführern der Verbandsmitglieder an der Vertreterversammlung entstehenden Kosten trägt das entsendende Verbandsmitglied.

3. § 17 Abs. 8 der Satzung erhält folgende Fassung:

Verletzt ein Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat das Mitglied dem Verband den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

4. § 17 Abs. 9 Satz 2 der Satzung wird gestrichen.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Dezember 1981

Dr. Peschka
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Kasiske
Schriftführer der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der vorstehende Vierte Nachtrag zur Satzung des Verbandes der Ortskrankenkassen Rheinland – beschlossen von der Vertreterversammlung am 8. 12. 1981 – wird hiermit gem. § 414 b Abs. 1 Satz 2 RVO genehmigt.

Düsseldorf, den 1. Februar 1982
II A 1 – 3601.1

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Kratz

– GV. NW. 1982 S. 74.

92

**Verordnung
über die Wahrnehmung der Aufgaben der
Erlaubnisbehörden nach dem Fahrlehrergesetz
im Dienstbereich der Polizei**
Vom 8. Februar 1982

Aufgrund des § 30 Abs. 2 des Fahrlehrergesetzes – FahrlG – vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1980 (BGBl. I S. 1141), wird verordnet:

§ 1

Die Aufgaben der Erlaubnisbehörde nach dem Fahrlehrergesetz nehmen im Dienstbereich der Polizei die Polizeibehörden und -einrichtungen wahr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Erlaubnisbehörden und der Prüfungsausschüsse nach dem Fahrlehrergesetz im Dienstbereich der Polizei vom 22. März 1971 (GV. NW. S. 86) außer Kraft.

Düsseldorf, den 8. Februar 1982

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

– GV. NW. 1982 S. 74.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 82 83/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-861 X